



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 15/2023

Online gestellt und somit verkündet am: 08.12.2023

Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 28.12.2023 die öffentliche Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwurfsunterlagen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich A, mit der Begründung kann entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit **11.12.2023 bis 19.01.2024** im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanung

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, in der Fassung der Änderung vom 07.09.2022

Fachgutachten

- Käferkundliches Gutachten, Stand 30.04.2023
- Faunistisches Gutachten – Brutvögel & Fledermäuse Stand 02.10.2023
- Lärmschutzgutachten, Stand 31.05.2023
- Geo- und umwelttechnisches Gutachten, Stand 25.09.2023
- Entwässerungskonzept, Stand 08.11.2023
- Geruchsgutachten, Stand 10.11.2023

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vechta
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- OOWV
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
- LBEG
- EWE Netz GmbH

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sowie zu den Schutzgütern Landschaft und biologische Vielfalt:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenzial und der faunistischen Gutachten, Angaben zum Flächenbedarf, Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen sowie ergänzende allgemeine Angaben zu Boden, Wasser, Luft und Klima, allgemeine Angaben zu dem Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern, den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zur biologischen Vielfalt.

- Hinweis zum Artenschutz
- Hinweise Schutz von Gehölzanzpflanzungen
- Hinweise zur Bewertung von Grünflächen
- Hinweise zur Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter
- Hinweise zu baulichen Maßnahmen zum Klimaschutz
- Hinweise zur schadlosen Oberflächenentwässerung, Grundwasserschutz und Schmutzwasserentsorgung
- Hinweise zur Baugrunderforschung
- Hinweise auf die Möglichkeit von bergwerksrechtlichen Erlaubnissen

2. Zu den Natura 2000-Gebieten:

Hier nicht betroffen.

3. Zu Mensch und Bevölkerung:

- Hinweise zum Schutz vor Verkehrslärm
- Hinweise zum Schutz vor Geruchsmissionen

4. Zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern:

- Hinweise zu Versorgungsleitungen
- Hinweise zum Brandschutz
- Hinweise zum Bauschutzbereich militärischer Flugplätze

5. Zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Ziffern 1 – 4:
Allgemeine Angaben.

6. Zur Vermeidung von Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:
Allgemeine Angaben.

7. Zu den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:
Allgemeine Angaben und Auswertung der planungsrelevanten Inhalte der Pläne.

8. Zu den Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:
Allgemeine Angaben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch (per Mail unter gemeinde@holdorf.de oder auf anderem Weg (auf dem Schriftwege oder im Rathaus mündlich zur Niederschrift unter o. g. Adresse) abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug, Bürgermeister